

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1982

über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983 — 1987)

(83/19/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Die diesbezüglichen Zielsetzungen der Tätigkeit der Gemeinschaft werden in Artikel 3 des Vertrages aufgeführt. Insbesondere umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 3 Buchstaben a) und h) die Abschaffung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren und aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Tätigkeiten erweisen sich für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen als notwendig.

Abweichungen zwischen Meßergebnissen in den einzelnen Ländern führen zu Schwierigkeiten im Handel.

Die Forschungsarbeiten, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, sollen einige dieser Divergenzen verringern und die Qualität der Messungen in der gesamten Gemeinschaft verbessern ; auf diese Weise werden sie zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse der Gemeinschaft sowohl auf dem Binnenmarkt als auch im Außenhandel beitragen.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie ⁽³⁾ hervorgehoben, daß alle

verfügbaren Mittel und Wege, einschließlich der indirekten Aktion, in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen sind.

Der Ausschuß für Wissenschaftliche und Technische Forschung (CREST) hat zum Vorschlag der Kommission seine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1983 wird ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien, wie es im Anhang festgelegt ist, beschlossen.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 16 Bediensteten auf 25 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission gewährleistet die Durchführung des Programms. Sie wird bei dieser Aufgabe von dem durch die Entschließung des Rates vom 19. November 1973 eingesetzten Beratenden Programmausschuß unterstützt, dessen Mandat in der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 ⁽⁴⁾ festgelegt ist.

Artikel 4

Zu Beginn des dritten Jahres legt die Kommission dem Rat einen Zwischenbericht über die Ergebnisse des Programms vor. Auf der Grundlage dieses Berichts erfolgt vor Ende des dritten Jahres eine Auswertung des Programms. Diese Auswertung wird durch Sachverständige vorgenommen, die an den Arbeiten des in Artikel 3 genannten Ausschusses nicht teilgenommen haben und die selbst keine Mittel aus dem Forschungsprogramm erhalten haben. Ein Bericht über diese Auswertung wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Aufgrund dieser Auswertung kann die Kommission nach Anhörung des in Artikel 3 genannten Ausschusses einen Vorschlag zur Revision des Programms nach dem einschlägigen Verfahren vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 334 vom 20. 12. 1982, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

Artikel 5

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

Die Verbreitung der aus der Durchführung des Programms gewonnenen Kenntnisse erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

O. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

*ANHANG***Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien
Referenzbüro der Gemeinschaft**

Ziel des Programms ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen.

Das Programm umfaßt zwei eng verwandte Bereiche :

Angewandte Metrologie

Dieser Teil beinhaltet die Messungen physikalischer Größen physikalischer Eigenschaften im Zusammenhang mit den Basisgrößen.

Die Tätigkeiten umfassen :

- gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche) ;
- Verbesserung der Meßverfahren und ihres Präzisionsgrades ;
- Verbesserung der erforderlichen Geräte für die Präzisionsmessungen und insbesondere der Transferstandards.

Referenzmaterialien

Dieser Programnteil beinhaltet die chemischen Analysen sowie die physikalischen und technologischen Messungen, die zur Erstellung von Referenzmaterialien führen können.

Die Tätigkeiten umfassen :

- gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche) ;
- gemeinsame Erstellung von Referenzmaterialien und ihre Zertifizierung auf Gemeinschaftsebene ;
- Erhaltung und Verbreitung der ihm Rahmen des Programms erarbeiteten Referenzmaterialien.

Die experimentellen Arbeiten werden im Vertragswege durchgeführt.
